



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Danpower GmbH in 14467 Potsdam auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Biogasanlage in 39164 Wanzleben, Landkreis Börde

Die Danpower GmbH in 14467 Potsdam beantragte mit Schreiben vom 12.12.2024 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage;

hier:

- Änderung der Eingangsstoffe; Errichtung und Betrieb eines neuen Fermenters (2) mit gasdichter Betondecke und Technikanbau,
- Umnutzung Güllevorgrube als Prozesswasserbehälter,
- Errichtung und Betrieb eines Separators auf der geplanten Abwurfbox mit Lagerfläche für den separierten Gärrest,
- Umnutzung des Anmischbehälters als Fermenter (1) mit gasdichter Betonabdeckung,
- Errichtung eines neuen Pumpenhauses zwischen dem Fermenter (1) und dem Prozesswasserbehälter,
- Umnutzung des Fermenters als Gärrückstandsbehälter (1) mit neuem Gasspeicher; Errichtung und Betrieb einer Abfüllfläche,
- Umnutzung des Nachgärbehälters als Gärrückstandsbehälter (2) mit neuem Gasspeicher,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Biogasreinigungsanlage und Kühlung,
- Rückbau der alten Biogasreinigung am Standort,

auf dem Grundstück in **39164 Wanzleben**,

Gemarkung: **Wanzleben**,

Flur: **8**,

Flurstücke: **1214, 1218**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Relevante Merkmale des Standortes und der Ausgangslage:

Der Standort des Vorhabens befindet sich am östlichen Stadtrand im Landkreis Börde, Gemarkung Wanzleben. Es handelt sich dabei um einen Standort außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Wanzleben-Börde und wird damit zum Außenbereich gezählt. Der Anlagenstandort ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben-Börde als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Das Umfeld des Bauflurstücks ist gewerblich geprägt. Der Standort der BGA ist erschlossen und grenzt in westlicher Richtung direkt an die „Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße“. Diese liegt mit einer Entfernung von ca. 200 m unmittelbar nördlich der Bundesstraße B 246a.

Die zum Anlagenstandort nächste Wohnbebauung befindet sich in der „Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße“ (ca. 240 m nordwestlich) sowie die nächste Gewerbebebauung „An d. Alten Tonkuhle“ (ca. 250 m südwestlich).

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Auslegung der Anlagenteile und baulichen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik
- lärmintensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schalldämmend ausgeführt
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*, sind nicht zu erwarten.

- Luftschadstoffe und Geruch

In der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe“ vom 23.10.2024 wurde nachgewiesen, dass die Kenngröße für Geruch an keinem Immissionsort den nach TA Luft Anhang 7 zulässigen Immissionsrichtwert überschreitet. Die Gesamtzusatzbelastung überschreitet mit max. 1 % der Jahresstunden nicht das Irrelevanzkriterium.

- Störfälle / Unfallrisiko

Der Standort der Biogasanlage bildet mit ihren Nebenanlagen einen Betriebsbereich der „unteren Klasse“ gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und unterliegt aufgrund der gehandhabten Stoffe und deren Mengen den Grundpflichten der 12. BImSchV.

Im Achtungsabstand von 200 m sind keine schutzwürdigen Objekte gelegen.

- Schallemissionen

Anhand der Angaben in den Antragsunterlagen, insbesondere den Angaben in der Schallimmissionsprognose vom 28.11.2024, kann abgeschätzt werden, dass von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen werden.

Im vorliegenden Gutachten wurde ermittelt, dass die Immissionsrichtwerte durch die prognostizierte Zusatzbelastung nachts um wenigstens 6 dB und tagsüber um wenigstens 10 dB unterschritten werden. Ein relevanter Immissionszusatzbeitrag ist demnach im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht gegeben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und Schutzgut Fläche und Boden

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das *Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*, sowie das *Schutzgut Fläche und Boden* zu erwarten.

In der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe“ vom 23.10.2024 wurde nachgewiesen, dass die Emission an Ammoniak am Landschaftsschutzgebiet „Fauler See“ zu einer Gesamtzusatzbelastung von $0,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ führen wird und somit das nach Anhang 1 TA Luft Kriterium zur Irrelevanz ($2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) deutlich unterschreitet. Weiterhin wurde aufgezeigt, dass die zu erwartende Gesamtzusatzbelastung durch die Stickstoffdeposition am Landschaftsschutzgebiet „Fauler See“ bei $0,0 \text{ kg}/\text{h}^*\text{a}$ zu erwarten sein wird.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass sich erhebliche Nachteile an den betrachteten Schutzgebieten durch die Emission von Ammoniak und Deposition an Stickstoff ergeben werden.

Ein Bebauungsplan wurde für den Standort nicht aufgestellt. Da sich der Standort im Außenbereich befindet und mit dem Vorhaben neue Flächen versiegelt werden, besteht ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Zur Kompensation dieses Eingriffs wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Die Eingriffsflächen befinden sich auf dem Betriebsgelände der BGA Wanzleben, auf einer bereits intensiv genutzten Fläche mit Scherrasen, die keinen besonderen Wert für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aufweist. Durch die kontinuierliche Störwirkung am Standort ist eine Ansiedlung von lärmempfindlichen und scheuen Tierarten nicht zu erwarten. Die neu zu versiegelnde Fläche beträgt ca. 1.184 m^2 . Aufgrund des geringen Werts für die Lebensraum- und Verbundfunktion ist eine Kompensation anhand des einfachen Regelverfahrens möglich.

Der Boden der Eingriffsfläche auf dem Betriebsgelände ist bereits anthropogen durch die bestehende Anlage überprägt. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich um eine Fläche, für deren Böden eine Belastung zu erwarten ist (Nr. 15442 und Nr. 15154). Altlasten sind bedeutsam, wenn bauliche Maßnahmen mit entsprechendem großflächigen Erdaushub erforderlich sind oder „Gefahr im Verzug“ ist, wenn durch Altlasten der Schutz von Mensch oder Natur gefährdet ist. Sollte jedoch ein Verdacht auf Kontaminationen bestehen, hat eine Information an die zuständige Abfallbehörde und die Abstimmung der weiteren Verfahrensweise gemäß Abfallrecht zu erfolgen.

Schutzgut Luft und Landschaft

Für die geplante Maßnahme werden sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das *Schutzgut Luft und Landschaft* ergeben.

Innerhalb des Suchraums von 1 km liegen keine der folgenden Schutzgebiete nach BNatSchG: Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§ 25 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Der Standort befindet sich am östlichen Stadtrand von Wanzleben. In unmittelbarer Umgebung befinden sich gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Flächen, PV-Anlagen, ein Schießstand, sowie Kleingärten.

Aufgrund der bestehenden Behälter der Biogasanlage liegen bereits großvolumige, landschaftsprägende Baukörper vor, sodass die neugeplanten Anlagen im Vergleich zu den bestehenden kaum wahrnehmbar sein werden.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG befinden sich nicht im untersuchten Radius.

Das Anlagengelände befindet sich weder in einem Hochwasserrisikogebiet, noch in einem Wasserschutzgebiet.

In einer Entfernung von ca. 280 m befinden sich südlich zwei Seen. Das Fließgewässer „Sarre“ verläuft südwestlich in einem Abstand von ca. 415 m zur Anlage. Nordöstlich der Grundstücksgrenze des Anlagenstandortes verläuft in einer Entfernung von ca. 870 m der „Sennengraben“.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Anfall von Abwasser. Anfallendes Niederschlagswasser von den Dachflächen wird wie bisher versickert. Belastetes Niederschlagswasser aus dem Flachbunker wird über Rinnsteine abgeführt und dem Biogassystem zugeführt.

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Handhabung von wassergefährdenden Stoffen.

Eine Umwallung ist am Anlagenstandort bereits vorhanden, da sich der Rückhaltebedarf nicht ändert, bietet diese auch weiterhin ausreichend Rückhalteraum.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Schutzgut Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Eine Beeinflussung des Klimas wäre durch Wärmeinseleffekte in Folge von zusätzlicher Versiegelung (< 0,1 ha) oder über die Beeinträchtigung der Regenerationsfunktion möglich. Mit dem Vorhaben sind keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) am Anlagenstandort verbunden.

Schutzgut Kulturelles Erbe

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Kulturelles Erbe* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Innerhalb des Suchraumes befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Von erheblichen *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde in der zurzeit gültigen Fassung werden, soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse

<https://www.wanzleben-boerde.de/de/bekanntmachungen.html> und der Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Ferner wird der Bekanntmachungstext im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Für den Termin der öffentlichen Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Danpower GmbH in 14467 Potsdam auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Biogasanlage in 39164 Wanzleben, Landkreis Börde erfolgte die Bekanntmachung am 17.05.2025.

Ferner wird der Bekanntmachungstext im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ im Mai 2025 veröffentlicht.



Grit Matz
Bürgermeisterin



Siegel